

Kurztitel

Verpflegungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 43/2006

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

03.02.2006

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Text

§ 3. Nimmt der Zivildienstleistende an einer ihm angebotenen Naturalverpflegung mit Zustimmung des Vorgesetzten (§ 38 Abs. 5 ZDG) nicht teil, so gebührt ihm als Ersatz derjenige Betrag, der den durchschnittlichen Kosten entspricht, die dem Rechtsträger der Einrichtung für diese Verpflegung erwachsen. Dieser Betrag darf im Falle der Nichtteilnahme an allen Mahlzeiten die Höhe von € 3,40 nicht unterschreiten.